

Förderrichtlinien zur Beantragung von Zuschüssen für Kinder- und Jugenderholungs- / Freizeitmaßnahmen

über die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.
aus KJFP-Mitteln nach Pos. 1.1.3 der Sportjugend NRW - LSB NRW
e.V. (Landesmittel)

(Gültig ab 01. Januar 2019)

Grundbedingungen, die zu einer Förderung je Teilnehmer/in und Tag bei Ferienfreizeiten von Kindern und Jugendlichen führen können,

sind, dass

- der beantragende Sportverein Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen e.V. ist;
- eine gültige Jugendordnung vor Beginn der Maßnahme vorgelegt wird;
- eine gültige Vereinbarung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe (Verein) zur Sicherstellung besteht, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlichen Personen tätig sind, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind;
- die Maßnahme mindestens 4 Tage, höchstens 21 Tage (inklusive An- und Abreise) dauert;
- die Teilnehmer/innen zwischen 6 und unter 21 Jahre alt sind;
- die Teilnehmerzahl mindestens 7 Personen (ohne Leitung/Betreuung) beträgt;
- die Maßnahme in Europa stattfindet;
- die Maßnahme keinen überwiegenden Sportbezug bzw. Konkurrenzorientierung (z.B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) hat. Vor Beginn der Maßnahme ist ein verbindlicher Ablaufplan bei der Sportjugend im KSB RE e.V. einzureichen;

Die maximale Förderung beträgt 15 € / Tag und Teilnehmer.

Die Antragstellung, Abrechnung und Auszahlung

Vor der Ferienmaßnahme muss der Antrag, Briefkopf des Vereins und eine Unterschrift nach BGB §26, bei der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. eingehen. Vor Beginn der Ferienmaßnahme muss ein lückenloser Nachweis der erweiterten Führungszeugnisse **-siehe Grundbedingungen-**, der rechtsverbindlich (nach § 26 BGB) unterschrieben sein muss, eingereicht sein.

- **Die Antragstellung** der Ferienmaßnahme muss **bis zum 15. April des Jahres** bei der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. als Antrag vorliegen.

Aus dem Antrag muss der Zeitraum und Ort -siehe Grundbedingungen-, die geplante Anzahl der Teilnehmenden und die Bankverbindung des Vereins zur Wertstellung der Fördermittel hervorgehen.

- Außerdem müssen Thema bzw. Inhalt der Maßnahme dargestellt werden. Ferienmaßnahmen sind **keine Trainingslager** oder **andere sportliche Zusammenkünfte, die der Wettkampfvorbereitung bzw. -durchführung** dienen.
- **Die Abrechnung** der Maßnahme (Kostenaufstellung (brutto) ohne Förderzuschuss) muss bis 6 Wochen nach Ende der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 31. Oktober** des durchführenden Jahres entsprechend der Vorlage der Sportjugend im KSB RE erfolgen. Eine Ausnahme gilt nur für die Maßnahmen, die während des Jahreswechsels bzw. im Dezember angetreten werden. Hier ist bis spätestens zum 15. Januar des neuen Jahres eine Abrechnung der Maßnahme an die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. zu senden. Werden die nicht verbrauchten Mittel nicht fristgemäß zurückgegeben, so kann die Sportjugend im KSB RE Sanktionen beschließen, die auch den Ausschluss aus der Förderung bedeuten kann. Wenn Beträge erst nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres an die Sportjugend NRW zurückgezahlt werden, so sind diese Beträge zusätzlich zu verzinsen (entsprechend der Vorgaben der Landesjugendämter NRW).
- Mit der Abrechnung müssen die Teilnehmerliste (entsprechend der erhaltenen Vorlage) sowie alle Originalbelege in Kopie eingereicht werden (Originalbelege müssen für Prüfungen aufbewahrt werden!)
- Bei einer Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. 1.1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmerbeiträge (TN-Gebühr, Ehrenamtliches-/Bürgerschaftliche Engagement) erbracht werden.

Der An- und Abreisetag gelten zusammen als 2 Tage.

- **Die Abrechnungsbedingungen:** Sollte die Abrechnung nicht bis zum Termin *-31. Oktober oder 15. Januar, siehe oben Die Abrechnung-* vorliegen, so kann die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. die bereits ausgezahlten Mittel zurückverlangen und den Verein durch Vorstandsbeschluss der Sportjugend im KSB RE für ein Jahr von der Förderung von Ferienmaßnahmen ausschließen.

Die Auszahlung

- ➔ erfolgt spätestens 6 Wochen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, frühestens zum 1. Juni des Jahres.
- ➔ *Sollte die Maßnahme nicht mit dem maximalen Tagessatz bezuschusst worden sein, so kann es zum Jahresende evtl. zu einer Restbezuschussung kommen, falls noch Gelder übrig sind.*

Die Förderrichtlinien zur Beantragung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten an die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V., aus Mitteln der Sportjugend NRW-LSB NRW e.V., müssen bei Antragstellung mit dem Antrag unterschrieben (Vertreter/-in nach § 26 BGB) eingereicht und eingehalten werden. Bitte achten Sie auf die **Grundbedingungen**, die alle erfüllt sein müssen, damit der Antrag bearbeitet werden kann.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Mittel, die nicht zweckgebunden verwendet wurden, müssen zurückgezahlt werden.

Unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes wird die Bewilligungsbehörde (LV Rheinland, Landesjugendamt) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern prüfen. Auch die Sportjugend NRW hat ein entsprechendes Prüferecht bei ihren Mitgliedsorganisationen.

Die Richtlinien beziehen sich auf die Grundsätze der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen im Programm NRW bewegt seine Kinder! Und hier zum [Link!](#)

Die beantragte Maßnahme darf nur **EINMAL** aus dem Topf des *Kinder- und Jugendförderplans (KJFP NRW)* bezuschusst werden.

Eine Doppelförderung/Überfinanzierung ist rechtswidrig.

Gez. Viviane Dohr

Vorstand Sportjugend (SJ) im Kreissportbund Recklinghausen e.V.